



Vertrag für Planerleistungen

Projektbezeichnung:	Wohnsiedlung...	Auftrag:	Neubau/Umbau usw.
Auftragsnummer:	W.....PM	BAV-Nummer:
Projektleitung AHB:	Projektleitung Stv. AHB:
Arbeitsgattung:	Unternehmensnummer:	1000.....
Bestellnummer:	9540..... / 9540.....	BKP: /
Vertragsdatum:	BKP:	524
Erstellt durch: /	Status:	Entwurf / Definitiv
Exemplar:	Auftraggeber / Beauftragter	Version:	AHB ZH 3.0 / 2024-04
		Kopie an:

Total Vergütung gemäss Ziffer 4.1 / 4.2

Fr. 0.00
(exkl. MWST)

Fr. 0.00
(inkl. MWST)

abgeschlossen zwischen

Stadt Zürich

vertreten durch

Stadt Zürich, Amt für Hochbauten
Lindenhofstrasse 21, Postfach, 8021 Zürich

nachstehend bezeichnet mit

Auftraggeber und

der Unternehmung
Adresse
MWST Nr. / UID

.....
.....
CHE-..... MWST / CHE-.....

der Planergemeinschaft (einfache Gesellschaft), bestehend aus:

1. Federführende Unternehmung:

2.

Adresse / Zustelldomizil
MWST Nr. / UID

.....
CHE-..... MWST / CHE-.....

ohne Generalplanerfunktion

mit folgenden Subplanern:

1.

2.

nachstehend bezeichnet mit

Beauftragter

0 Inhaltsverzeichnis

1	Vertragsgegenstand	3
1.1	Projektdefinition	3
1.2	Leistungsumfang des Beauftragten innerhalb des Projektes	3
2	Vertragsbestandteile und Rangfolge bei Widersprüchen.....	3
2.1	Liste der Vertragsbestandteile	4
2.2	Rangfolge bei Widersprüchen	4
3	Leistungen des Beauftragten	5
3.1	Leistungsvereinbarung zu Teilphasen	5
3.2	Übertragene Teilphasen	5
3.3	Genauigkeit der Kosteninformationen des Beauftragten	6
3.4	Gesamtleitung	6
4	Vergütung.....	7
4.1	Vergütung mit Festpreisen	7
4.2	Vergütung nach erbrachtem Zeitaufwand.....	7
4.3	Nebenkosten	8
4.4	Preisänderungen infolge Teuerung	8
4.5	Vergütung nicht abschliessend definierter Leistungen	8
5	Finanzielle Modalitäten.....	9
5.1	Zahlungsmodalitäten.....	9
5.2	Rechnungsstellung und Bezahlung	9
5.3	Zahlungsfristen	10
5.4	Zahlungsort	10
6	Fristen und Termine.....	10
6.1	Für die Planungs- und Projektierungsphase (SIA-Teilphasen 31-41)	10
6.2	Für die Realisierungsphase (SIA-Teilphasen 51-53).....	10
7	Ansprechstellen	10
8	Versicherungen.....	11
8.1	Grundversicherung	11
8.2	Zusatzversicherungen.....	11
9	Inhalt und Umfang der Vertretungsbefugnisse des Beauftragten	11
9.1	Grundsätze	11
9.2	Realisierungsphase	12
10	Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen, Lohngleichheit und Umweltrecht	12
11	Integritätsklausel.....	12
12	Besondere Vereinbarungen	13
12.1	Abweichung und Ergänzung zu den Allgemeinen Vertragsbedingungen	13
12.2	Prüf- und Weiterleitungsfristen	15
12.3	Datennutzung.....	15
12.4	Weitere besondere Vereinbarungen.....	16
13	Inkrafttreten.....	16
14	Vertragsänderungen	16
15	Anwendbares Recht, Streitigkeiten und Gerichtsstand.....	17
16	Ausfertigung.....	17
17	Unterschriften	18

1 Vertragsgegenstand

1.1 Projektdefinition

Das Projekt ist im Projekthandbuch beschrieben und umfasst:

- Neubau und Erweiterung des
- Instandsetzung des
- Instandsetzung der Umgebungsanlage des

1.2 Leistungsumfang des Beauftragten innerhalb des Projektes

Der Auftraggeber überträgt dem Beauftragten gemäss diesem Vertrag und seinen Bestandteilen folgende Leistungen:

Folgende generelle Leistungen:

- Gesamtleitung
- Qualitätssicherung
- Fachkoordination der Gebäudetechnik
- Räumliche Fachkoordination
- Technische Fachkoordination
- Generalplanung

Folgende Grundleistungen:

- Architekturleistungen
- Bauingenieurleistungen
- Landschaftsarchitekturleistungen
- Elektroingenieurleistungen
- HLK-Ingenieurleistungen
- Sanitäringenieurleistungen
- GA-Ingenieurleistungen
- Fachkoordination

Folgende weitere Leistungen, die als Grundleistungen gelten (u.a.):

- Einsatz der BIM-Methode

Folgende besonders vereinbarte Leistungen (u.a.):

- Kosten in zwei Gliederungssystemen aufteilen
- Gebäudeaufnahmen
- Bauphysik und Akustik
- Nachhaltigkeitsplanung
- Geologisches Gutachten
- Gastronomieplanung
- Brandschutzplanung

Die Leistungen sind detailliert beschrieben im:

- Leistungsspiegel (Planerteam)
- Leistungsspiegel (Qualitätsmanagement)
- Leistungsspiegel (Gesamtleitung)

2 Vertragsbestandteile und Rangfolge bei Widersprüchen

2.1 Liste der Vertragsbestandteile

Integrierte Bestandteile des Vertrages sind entsprechend ihrer Bedeutung in nachstehender Rangfolge:

Die vorliegende Vertragsurkunde.

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen KBOB für Planerleistungen, Ausgabe 2022.

Weitere Vertragsbestandteile (VB):

VB 1	Das Angebot des Beauftragten (Honorarberechnung)	(Beilage 1)
VB 2	Projektorganisation	(Beilage 2)
VB 3	Terminprogramm	(Beilage 3)
VB 4	Leistungsspiegel	(Beilage 4)
VB 5	Personeneinsatzliste des Anbieters und Stundenansätze	(Beilage 5)
VB 6	Versicherungsnachweis	(Beilage 6)
VB 7	Zahlungsplan	(Beilage 7)
VB 8	AHB Standard für BIM Projekte Version 1.4 Oktober 2022	(Beilage 8)
VB 9	Merkblatt zu Planungsaufträgen AHB, Ausgabe März 2024 www.stadt-zuerich.ch/honorarwesen-vertragsmanagement	
VB 10	Standards und Richtlinien gemäss Merkblatt – Vorgaben für Bauvorhaben AHB, Ausgabe Januar 2023 www.stadt-zuerich.ch/vorgaben-bauvorhaben	
VB 11	Wegleitung Projektökonomie AHB, Ausgabe Oktober 2021 www.stadt-zuerich.ch/vorgaben-bauvorhaben	
VB 12	Bedingungen für Arbeiten und Lieferungen zu Hoch- und Tiefbauten der Stadt Zürich vom 26. August 2015 www.stadt-zuerich.ch/bauausschreibung	
VB 13	Wegleitung Beschaffung von Planungs- und Werkleistungen, Ausgabe Oktober 2023 www.stadt-zuerich.ch/bauausschreibung	
VB 14	Die Ordnungen SIA 102, 103, 105 und 108 (Ausgabe 2014)	
VB 15	Technische Regeln der Baukunde	
VB 16	Nachhaltiges Bauen: Bedingungen für Planungsleistungen (Hochbau), Ausgabe Juli 2017 www.stadt-zuerich.ch/vorgaben-bauvorhaben	

2.2 Rangfolge bei Widersprüchen

Soweit zwischen den hiervor aufgeführten Vertragsbestandteilen ein Widerspruch besteht, ist die vorgenannte Rangfolge für den Vorrang massgeblich. Besteht ein Vertragsbestandteil aus mehreren Dokumenten, geht bei Widersprüchen das zeitlich jüngere Dokument dem älteren vor.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Beauftragten sowie seiner Subunternehmer und Lieferanten gelten nur dann, wenn sie in Ziffer 12 (Besondere Vereinbarungen) aufgeführt sind.

3 Leistungen des Beauftragten

3.1 Leistungsvereinbarung zu Teilphasen

Der Beauftragte verpflichtet sich in Kenntnis des diesem Vertrag zugrunde liegenden Projektes (vgl. Ziffer 1.1 und 1.2 hiervor) zur Erbringung sämtlicher in dieser Vertragsurkunde und den weiteren Bestandteilen umschriebenen Leistungen (Grundleistungen und besonders vereinbarte Leistungen).

3.2 Übertragene Teilphasen

Der vorliegende Vertrag umfasst die nachstehenden Teilphasen gemäss:

- Art. 4 Ordnung SIA 102/2014; Art. 4 Ordnung SIA 103/2014; Art. 4 Ordnung SIA 108/2014
 Art. 4.2 Ordnung SIA 105/2014.

<input type="checkbox"/> Art. 4 Ordnung SIA 102/2014 resp. Norm SIA 112/2014 «Modell Bauplanung»	<input type="checkbox"/> Art. 4 Ordnung SIA 103/2014 resp. Norm SIA 112/2014 «Modell Bauplanung»	<input type="checkbox"/> Art. 4 Ordnung SIA 108/2014 resp. Norm SIA 112/2014 «Modell Bauplanung»	<input type="checkbox"/> Art. 4.2 Ordnung SIA 105/2014 resp. Norm SIA 112/2014 «Modell Bauplanung»
<input type="checkbox"/> 11 Bedürfnisformulierung, Lösungsstrategien			
<input type="checkbox"/> 21 Definition des Bauvorhabens, Machbarkeitsstudie			
<input type="checkbox"/> 22 Auswahlverfahren			
<input type="checkbox"/> 31 Vorprojekt			
<input type="checkbox"/> 32 Bauprojekt			
<input type="checkbox"/> 33 Bewilligungsverfahren	<input type="checkbox"/> 33 Bewilligungsverfahren / Auflageprojekt	<input type="checkbox"/> 33 Bewilligungsverfahren	<input type="checkbox"/> 33 Bewilligungsverfahren / Auflageprojekt
<input type="checkbox"/> 41 Ausschreibung, Offertvergleich, Vergabeantrag			
<input type="checkbox"/> 51 Ausführungsprojekt			
<input type="checkbox"/> 52 Ausführung			
<input type="checkbox"/> 53 Inbetriebnahme, Abschluss			

freigegeben wird mit Unterzeichnung der vorliegenden Vertragsurkunde jedoch nur:

<input type="checkbox"/> 11 Bedürfnisformulierung, Lösungsstrategien			
<input type="checkbox"/> 21 Definition des Bauvorhabens, Machbarkeitsstudie			
<input type="checkbox"/> 22 Auswahlverfahren			
<input type="checkbox"/> 31 Vorprojekt			
<input type="checkbox"/> 32 Bauprojekt			
<input type="checkbox"/> 33 Bewilligungsverfahren	<input type="checkbox"/> 33 Bewilligungsverfahren / Auflageprojekt	<input type="checkbox"/> 33 Bewilligungsverfahren	<input type="checkbox"/> 33 Bewilligungsverfahren / Auflageprojekt
<input type="checkbox"/> 41 Ausschreibung, Offertvergleich, Vergabeantrag			
<input type="checkbox"/> 51 Ausführungsprojekt			
<input type="checkbox"/> 52 Ausführung			
<input type="checkbox"/> 53 Inbetriebnahme, Abschluss			

Weitere Teilphasen werden Schritt für Schritt durch schriftliche Anzeige des Auftraggebers freigegeben. Der Auftraggeber behält sich vor, einzelne Teilphasen nicht ausführen zu lassen. Betreffend Entschädigung gilt Art. 17 der Allgemeinen Vertragsbedingungen KBOB für Planerleistungen, Ausgabe 2022.

3.3 Genauigkeit der Kosteninformationen des Beauftragten

Der Beauftragte hält bei seinen Kosteninformationen folgende Genauigkeiten ein:

- Kostengrobschätzung: +/- 20 %
- Kostenschätzung: +/- 15 %
- Kostenvoranschlag: +/- 10 %

Die Kosten sind gemäss Wegleitung Projektökonomie AHB in zwei Gliederungssystemen (BKP und eBKP-H) zu berechnen respektive aufzuschlüsseln.

Folgende Kostenvorgaben sind zwingend einzuhalten und dürfen nur mit dem Einverständnis des Auftraggebers angepasst respektive überschritten werden:

- Kostenziel: Erstellungskosten BKP 1–9: Fr. 0.00 inklusive Mehrwertsteuer
- Kostendach: Erstellungskosten BKP 1–9: Fr. 0.00 inklusive Mehrwertsteuer

3.4 Gesamtleitung

Der Beauftragte übernimmt die Gesamtleitung für phasenübergreifende Leistungen gemäss Art. 3.4 SIA Ordnung.

4 Vergütung

4.1 Vergütung des Honorars

- Gemäss detailliertem Angebot des Beauftragten vom
-

Grundleistungen:

Teilauftrag 1 (Vorprojekt)	Fr.
Teilauftrag 2 (Bauprojekt, Bewilligungsverfahren, Ausschreibung)	Fr.
Teilauftrag 3 (restliche Ausschreibung, Realisierung)	Fr.

Zusatzleistungen:

Teilauftrag 1	Fr.
Teilauftrag 2	Fr.
Teilauftrag 3	Fr.

Diverses:

.....	Fr.
Vereinbarte Vergütung netto (Rundungskorrektur: Fr.)	Fr.	0.00
MWST zum Satz von 7.70%	Fr.	0.00
Total Vergütung inkl. MWST (Rundungskorrektur: Fr.)	Fr.	0.00

Freigegeben wird mit diesem Vertrag folgendes Honorar (vgl. Ziffer 3 hiervor):
Teilauftrag 1: Fr. 0.00 exklusive Mehrwertsteuer (rund Fr. 0.00 inklusive Mehrwertsteuer)

Das Honorar wird folgendermassen berechnet und definitiv festgelegt:

Grundleistungen:

- Teilauftrag 1: Nach Baukosten (rückwirkende Anpassung aufgrund des Kostenvoranschlages und des bewilligten Ausführungskredits abzüglich der Bauteuerung)
- Teilauftrag 2: Nach Baukosten (rückwirkende Anpassung aufgrund des Kostenvoranschlages und des bewilligten Ausführungskredits abzüglich der Bauteuerung)
- Teilauftrag 3: Nach Baukosten (Pauschalpreis aufgrund des Kostenvoranschlages und des bewilligten Ausführungskredits)

Zusatzleistungen:

- Teilauftrag 1: Nach Zeitaufwand (maximales Kostendach/pauschal/Budget)
- Teilauftrag 2: Nach Zeitaufwand (maximales Kostendach/pauschal/Budget)
- Teilauftrag 3: Nach Zeitaufwand (maximales Kostendach/pauschal/Budget)

4.2 Vergütung der Nebenkosten

- Gemäss detailliertem Angebot des Beauftragten vom
-

Nebenkosten

Teilauftrag 1	Fr.
Teilauftrag 2	Fr.
Teilauftrag 3	Fr.

Diverses:

.....	Fr.
Vereinbarte Vergütung netto (Rundungskorrektur: Fr.)	Fr.	0.00
MWST zum Satz von 7.70%	Fr.	0.00
Total Vergütung inkl. MWST (Rundungskorrektur: Fr.)	Fr.	0.00

Freigegeben werden mit diesem Vertrag folgende Nebenkosten (vgl. Ziffer 3 hiervor):
Teilauftrag 1: Fr. 0.00 exklusive Mehrwertsteuer (rund Fr. 0.00 inklusive Mehrwertsteuer)

Die Nebenkosten werden folgendermassen berechnet und definitiv festgelegt:

Teilauftrag 1: Pauschal 4 % vom Honorar

Teilauftrag 2: Pauschal 4 % vom Honorar

Teilauftrag 3: Pauschal 4 % vom Honorar

4.3 Nebenkosten

Übliche Nebenkosten:

Nebenkosten des Beauftragten sind in der vereinbarten Vergütung gemäss Ziffer 4.2 hiavor eingerechnet. In der Vergütung enthalten sind:

- Sämtliche Reisekosten (ohne Reisezeit; die Reisezeit wird nicht vergütet), Sitzungsort ist Zürich
- Allfällige Spesen wie Unterkunft und Verpflegung
- Kosten der Dokumentation aller Projektphasen, insbesondere die Dokumentation des Vorprojekts, des Bauprojekts und des realisierten Bauwerks
- Sämtliche für die Auftrags erledigung erforderlichen Arbeitsmodelle, Fotografien, Pläne, Kopien sowie die Kosten für Büroinfrastruktur, Büromaterial, Porto, Telefon, Mobiltelefone, Computerinfrastruktur, Datenträger und Internet
- Alle erforderlichen Unterlagen für das Bewilligungsverfahren
- Alle erforderlichen Ausschreibungs- und Ausführungsunterlagen für Dritte und Unternehmungen
- Betrieb eines elektronischen Projektraums (falls erforderlich)
- Versicherungsprämien (Berufshaftpflichtversicherung)
- Kosten für Baustellenbüros (Infrastruktur und Betrieb ohne Miete Baubaracke/Baucontainer)

Vergütung gemäss separater Vereinbarung vom

4.4 Preisänderungen infolge Teuerung

Preisänderungen infolge Teuerung werden gemäss der zur Zeit des Vertragsabschlusses aktuellen Fassung der Norm SIA 126 «Preisänderungen infolge Teuerung bei Planerleistungen» berechnet.

Die Preisänderungen infolge Teuerung werden wie folgt vorgenommen:

Bei Honorar nach Baukosten bleiben die Berechnungsfaktoren während der gesamten Vertragsdauer unverändert. Der vertraglich vereinbarte Stundenansatz wird der Lohnteuering gemäss Norm SIA 126 jährlich angepasst. Für die Realisierung (ab Kostenvoranschlag) wird der Stundenansatz innerhalb der Pauschalen nicht mehr verändert. Nicht zu den aufwandbestimmenden Kosten zählt die Bauteuerung ab Projektstart (Basis bewilligter Projektierungskredit). Diese ist gemäss Zürcher Index der Wohnbaupreise von der Kostenschätzung resp. vom Kostenvoranschlag in Abzug zu bringen. Eine negative Bauteuerung wird nicht berücksichtigt.

Bei Honorar nach Zeitaufwand werden die Stundenansätze gemäss Norm SIA 126 jährlich angepasst.

Es erfolgen keine Preisänderungen infolge Teuerung.

4.5 Vergütung nicht abschliessend definierter Leistungen

4.5.1 Beschrieb nicht abschliessend definierter Leistungen

–
–

4.5.2 Vergütungsregelung

Nicht abschliessend definierte Leistungen werden mit den im Angebot vereinbarten Berechnungsfaktoren und Stundenansätzen berechnet und vergütet.

5 Finanzielle Modalitäten

5.1 Zahlungsmodalitäten

Die Vergütung wird gemäss folgenden Modalitäten ausbezahlt:

- Der Beauftragte hat Anrecht auf Abschlagszahlungen im Umfang von 90 % der erbrachten Leistungen.
- Gemäss Zahlungsplan (Rechnungsstellungsplan) vom.....

Auf Nebenkosten wird kein Rückbehalt vorgenommen. Der Rückbehalt auf Abschlagszahlungen wird mit der Schlusszahlung fällig. Der Rückbehalt kann bei Arbeitsunterbrüchen von mehr als 6 Monaten vorzeitig ausbezahlt werden, falls eine komplette Phasen-Dokumentation mit CAD-Plänen gemäss Richtlinie für den CAD-Datenaustausch AHB vorliegt.

5.2 Rechnungsstellung und Bezahlung

Der Beauftragte fakturiert seine Leistungen mittels elektronischer Rechnung (E-Rechnung).

Die Rechnungen sind unter Angabe der Auftrags- und BAV-Nummer, der Unternehmensnummer und der Bestell- und BKP-Nummer gemäss Seite 1 dieses Vertrages, der MWST- und UID-Nummer des Unternehmers und des Mehrwertsteuerbetrages, welcher separat auszuweisen ist, an die nachfolgende Rechnungsadresse einzureichen:

Bauherrschaft (z. B. Liegenschaften Stadt Zürich)
c/o Stadt Zürich, Amt für Hochbauten (4020-SC)
Lindenhofstrasse 21
Postfach
8021 Zürich

Weitere Bauherrschaften sind auf der Rechnung als Betreff aufzuführen: (z. B. Immobilien Stadt Zürich)

Die Rechnungen haben sich detailliert und nachprüfbar zu den nach diesem Vertrag geschuldeten und erbrachten Leistungen zu äussern. Diesen Anforderungen nicht genügende Rechnungen werden an den Beauftragten zur Korrektur und allenfalls Ergänzung der Dokumentation zurückgewiesen.

Honorare und Nebenkosten sind separat in Rechnung zu stellen. In jedem Fall hat die/der Beauftragte jeweils bis Mitte November für sämtliche erbrachten, aber noch nicht verrechneten Leistungen Rechnung zu stellen.

Die Anforderungen an die Zahlungsbegehren gemäss Art. 144 Abs. 2 und 3 der Norm SIA 118 (2013) gelten bei vereinbarten Teilzahlungen (z. B. nach Zahlungsplan) analog. Diesen Anforderungen nicht genügende Rechnungen werden an den Unternehmer zur Korrektur und allenfalls Ergänzung der Dokumentation zurückgewiesen.

Das Amt für Hochbauten der Stadt Zürich verarbeitet Kreditorenrechnungen (inklusive Rapporte, Lieferscheine usw.) über einen elektronischen Kreditorenworkflow.

Dies erfordert einen zentralen Rechnungseingang. Die Rechnungen sind vorzugsweise als PDF-Rechnung an die E-Mailadresse amtfuerhochbauten@zuerich.ch mit dem Betreff **++4020++** zu senden. Die Rechnung und alle Dokumente wie z. B. Einzahlungsschein, Rapporte, usw. sind zusammen mit der Rechnung als ein einziges/gesamtes PDF-Dokument elektronisch einzureichen. Pro PDF-Dokument ist ein separates E-Mail zu senden (1 E-Mail = 1 PDF-Dokument). Es sind ausschliesslich PDF-Dokumente zulässig. Andere digitale Formate werden nicht verarbeitet.

Bis auf weiteres können Papierrechnungen (ohne Heft-, oder Büroklammern) via Briefpost an das Amt für Hochbauten gesandt werden. Diese werden zentral gescannt und digital weiterverarbeitet.

Unter folgendem Link www.stadt-zuerich.ch/rechnungen-ahb sind Informationen zur korrekten Rechnungsstellung und Musterrechnung zu finden.

5.3 Zahlungsfristen

Der Auftraggeber leistet fällige Zahlungen innerhalb von 30 respektive 45 Kalendertagen (Akontorechnungen 30 Kalendertage, Schlussrechnungen 45 Kalendertage) ab Eingang der Rechnung.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Schlussabrechnung gemäss Ziffer 8.5 der Allgemeinen Vertragsbedingungen KBOB für Planerleistungen, Ausgabe 2022.

5.4 Zahlungsort

Der Auftraggeber überweist fällige Zahlungen an die in

IBAN: Konto-Nr.:

6 Fristen und Termine

6.1 Für die Planungs- und Projektierungsphase (SIA-Teilphasen 31-41)

Frist / Termin:	Tätigkeit:
-	Abschluss Vorprojekt
-	Abschluss Bauprojekt
-	Eingabe Baubewilligung
-	Beginn Ausschreibung

6.2 Für die Realisierungsphase (SIA-Teilphasen 51-53)

Es gilt das zu vereinbarende Planlieferungsprogramm.

Frist / Termin:	Tätigkeit:
-	Baubeginn
-	Bauende

7 Ansprechstellen

Für sämtliche Zwecke des vorliegenden Vertrages, einschliesslich Vertragsänderungen, der Übermittlung und Zustellung von Mitteilungen, Anfragen und dergleichen, lautet die Ansprechstelle:

Auftraggeber, vertreten durch

Stadt Zürich, Amt für Hochbauten, Lindenhofstrasse 21, Postfach, 8021 Zürich

Projektleitung AHB:

E-Mail:	Mobiltelefon:	Telefon:
.....

Beauftragter

Gesamtleitung/Projektleitung:

Unternehmung, Name und Adresse

E-Mail:	Mobiltelefon:	Telefon:
.....

Bauleitung:

Unternehmung, Name und Adresse

E-Mail:

Mobiltelefon:

Telefon:

.....

.....

.....

Ändern eine Ansprechstelle oder deren Kontaktdetails, erfolgt umgehend eine schriftliche Mitteilung an die anderen Ansprechstellen.

8 Versicherungen

Der Beauftragte bzw. die Planergemeinschaft (einfache Gesellschaft im Sinne von Art. 530 ff OR) erklärt, für die Dauer des Auftrages folgende Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen zu haben, die Versicherungsdeckung während der Dauer des Auftrages aufrechtzuerhalten und die entsprechenden, gültigen Versicherungsnachweise dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen.

Diesem Vertrag ist ein Versicherungsnachweis der Versicherungsgesellschaft beizulegen, aus welchem sich ergibt, dass der Beauftragte bzw. die Planergemeinschaft bei Auftragsbeginn über eine Versicherungsdeckung verfügt.

Versicherungsgesellschaft:

Policen-Nr.:

Selbstbehalt pro Schadenereignis: Fr.

8.1 Grundversicherung

Personen- und Sachschäden Fr. pro Ereignis bzw. Einmalgarantie
(mindestens Fr. 10 Mio.)

8.2 Zusatzversicherungen

Bautenschäden Fr. pro Ereignis bzw. Einmalgarantie
(mindestens Fr. 1 Mio.)

Reine Vermögensschäden Fr. pro Ereignis bzw. Einmalgarantie
(mindestens Fr. 1 Mio.)

Anlageschäden Fr. pro Ereignis bzw. Einmalgarantie

Rechtsschutz im Strafverfahren Fr. pro Ereignis bzw. Einmalgarantie

sonstige Schäden Fr. pro Ereignis bzw. Einmalgarantie

Der Beauftragte erklärt, folgende projektspezifische Risiken zusätzlich versichert zu haben:
-

9 Inhalt und Umfang der Vertretungsbefugnisse des Beauftragten

9.1 Grundsätze

Der Beauftragte ist unter Vorbehalt einer Regelung in Ziff. 9.2 nicht befugt, gegenüber Dritten für den Auftraggeber verbindlich rechtsgeschäftliche Erklärungen abzugeben.

Der Beauftragte ist verpflichtet, Mitteilungen und Erklärungen Dritter (Behörden, Unternehmer, Spezialisten usw.), welche das Auftragsziel tangieren (z.B. Mitteilungen zu den vereinbarten Qualitäts- und Risikoschwerpunkten, geschäftliche Schwierigkeiten der Vertragspartner, damit verbundene Begehren von Dritten, Preisänderungsbegehren, Abmahnungen), unverzüglich an den Auftraggeber weiterzuleiten.

9.2 Realisierungsphase

- Enthalten die übertragenen Leistungen eine Bauleitungsaufgabe, hat der Beauftragte die Bauleitung im Sinne von Art. 33 ff. Norm SIA 118 (2013) im Rahmen des vom Auftraggeber mit dem Unternehmer abgeschlossenen Werkvertrages und den nachfolgenden Bestimmungen wahrzunehmen.

Der Beauftragte ist befugt, einmalige und in sich abgeschlossene Leistungen und Lieferungen im Rahmen des Kostenvoranschlages bis zu Fr. 5000.– im Einzelfall (exklusive Mehrwertsteuer) selbständig zu vergeben.

Der Auftraggeber ist über die Bestellung umgehend zu orientieren.

Der Beauftragte wird ferner ermächtigt, Erklärungen über das Vorliegen von Mängeln im Zusammenhang mit Abnahmen und Teilabnahmen abzugeben. Er ist jedoch verpflichtet, der Bauherrschaft die Abnahme- und Teilabnahmetermine rechtzeitig anzuzeigen. Der Auftraggeber entscheidet fallweise über die Teilnahme an Abnahme- und Teilabnahmetermenen. Eine Teilnahme des Auftraggebers ändert nichts an der Vertretungsbefugnis des Beauftragten. Die Vertretungsbefugnis kann jederzeit unter schriftlicher Anzeige an den Beauftragten widerrufen werden.

Grundsätzlich ausgeschlossen sind die nachstehenden rechtsgeschäftlichen Erklärungen, welche sich der Auftraggeber im Werkvertrag mit dem Unternehmer in jedem Fall ausdrücklich vorbehalten hat:

- Vertragsänderungen, die keine Bestellsänderung sind,
- Bestellsänderungen, die in terminlicher, qualitativer sowie finanzieller Hinsicht wesentlich sind,
- abschliessende Anerkennung von Ausmassen, Regierapporten sowie Genehmigung der Schlussabrechnung nach Prüfung durch die Bauleitung,
- Einforderung und Inanspruchnahme von Sicherheitsleistungen und Konventionalstrafen.

Der Beauftragte übernimmt die vorliegende Vollmachtsregelung in die Werkverträge, sofern er diese vorbereitet.

- Der Bauherr wird nicht gemäss Art. 33 ff. der Norm SIA 118 (2013) vertreten.

10 Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen, Lohngleichheit und Umweltrecht

Der Beauftragte verpflichtet sich, für Leistungen in der Schweiz die am Ort der Leistung geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einzuhalten.

Er erklärt, gesetzliche Sozialabgaben und Versicherungsbeiträge sowie die übrigen Beiträge gemäss allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen geleistet zu haben und für die Dauer des Vertrages weiter zu leisten.

Des Weiteren verpflichtet sich der Beauftragte, für Leistungen in der Schweiz die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit und die am Ort der Leistung massgeblichen Vorschriften zum Schutz der Umwelt und zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen einzuhalten.

Zieht der Beauftragte zur Vertragserfüllung Dritte bei, hat er diese schriftlich zu verpflichten, die vorgenannten Grundsätze ebenfalls einzuhalten.

Bei Verletzung der Pflichten gemäss dieser Vertragsziffer schuldet der Beauftragte dem Auftraggeber pro Verstoss eine Konventionalstrafe in der Höhe von 5 % der Vergütung gemäss Ziffer 4.1 / 4.2 exklusive Mehrwertsteuer, mindestens aber Fr. 5000.–, höchstens jedoch Fr. 50 000.–.

11 Integritätsklausel

- Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen, so dass insbesondere keine Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten oder angenommen werden.

Bei Missachtung der Integritätsklausel hat der Beauftragte dem Auftraggeber eine Konventionalstrafe zu bezahlen. Diese beträgt 10 % der Vertragssumme, mindestens Fr. 3000.– je Verstoss.

Der Beauftragte nimmt zur Kenntnis, dass ein Verstoss gegen die Integritätsklausel zu einer Auflösung des Vertrages aus wichtigen Gründen durch den Auftraggeber führen kann.



12 Besondere Vereinbarungen

12.1 Abweichung und Ergänzung zu den Allgemeinen Vertragsbedingungen

In Abweichung und Ergänzung zu den Allgemeinen Vertragsbedingungen für Planerleistungen KBOB, Ausgabe 2022, wird Folgendes festgelegt:

Ergänzend zu Ziff. 1.2 (Vermeidung von Interessenkollisionen): Das Verbot von Interessenkollisionen betrifft auch Fälle, in welchen der Beauftragte in eine Konzern- oder Holdingstruktur eingebunden ist bzw. wenn der Beauftragte an einer anderen Unternehmung wirtschaftlich beteiligt ist, und die Nähe bzw. Treuepflicht gegenüber dieser Unternehmung dazu führen könnte, dass die Interessen des Auftraggebers nicht umfassend gewahrt werden.

Der Beauftragte ist in diesem Fall verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich und unaufgefordert über das Vorliegen einer solchen Konstellation zu informieren. Bei Verletzung dieser Pflicht schuldet der Beauftragte eine Konventionalstrafe in der Höhe von 20 % der Vergütung gemäss Ziffer 4.1 / 4.2 des Vertrags exklusive Mehrwertsteuer, mindestens aber Fr. 20 000.–, höchstens jedoch Fr. 200 000.–. Die Geltendmachung von Schadenersatz nebst der Konventionalstrafe wird vorbehalten, wobei das Verschulden des Beauftragten (entgegen Art. 161 Abs. 2 OR) vermutet wird.

Eine Interessenkollision kann zudem zu einer Auflösung des Vertrages aus wichtigen Gründen führen.

Ergänzend zu Ziff. 4.1 (Beizug von Dritten) behält sich der Auftraggeber das Recht auf Mitsprache bei der Auswahl von Dritten sowie die Möglichkeit eines direkten fachlichen Austauschs mit Dritten vor. Der Beauftragte gewährt in begründeten Fällen Einsicht in Verträge mit Dritten und erbringt auf erstes Verlangen den Nachweis über geleistete Honorarzahungen. Die Abtretung und Verpfändung von Honorarguthaben an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

Ergänzend zu Ziff. 5.2 (Vertragsänderungen) beträgt die Prüffrist des Auftraggebers für Nachträge und Beststellungsänderungen mindestens 14 Tage.

Ergänzend zu Ziff. 8.4 (Honorarkürzungen und Rückbehalt) behält sich der Auftraggeber generell vor, bei Nichteinhalten der Kostengenauigkeit und bei nicht vertragsgemäss erbrachter Leistung durch den Beauftragten entsprechende Abzüge am Honorar vorzunehmen.

Ergänzend zu Ziff. 8.5 (Schlussabrechnungen des Beauftragten) wird die Schlusszahlung erst nach Übergabe der vollständigen Bauwerksdokumentation und genehmigten Schlussabrechnung fällig.

Ergänzend zu Ziff. 9.1 (Sicherheitsvorschriften) ist der Beauftragte verpflichtet, die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften auf der Baustelle zu überwachen. Insbesondere hat er darauf zu achten, dass

- die Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (Bauarbeitenverordnung, BauAV) eingehalten wird,
- die erforderliche Sicherheitsausrüstung für Baustellenbesuche bereit ist und von allen Besuchenden getragen wird.

Des Weiteren ist der Beauftragte verpflichtet, die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen und Gleichbehandlung auf der Baustelle zu überwachen. Insbesondere hat er darauf zu achten, dass

- sich nur Mitarbeitende der beauftragten Unternehmungen auf der Baustelle aufhalten,
- sich nur Mitarbeitende von Subunternehmungen, die im Werkvertrag der beauftragten Unternehmungen genannt sind, auf der Baustelle aufhalten,
- sich diese Personen jederzeit mit gültigen Papieren ausweisen können.

Beim kleinsten Verdacht resp. Hinweis auf Lohndumping, Schwarzarbeit oder ähnlichen Unregelmässigkeiten hat der Beauftragte unverzüglich den Auftraggeber zu verständigen.

Ergänzend zu Ziffer 11 (Veröffentlichungen) sind nur mit dem schriftlichen Einverständnis des AHB erlaubt:

- Veröffentlichung von Ergebnissen und Erkenntnissen aus vom AHB teilweise oder vollständig finanzierten Studien, Pilot-Projekten, Erfolgskontrollen, Analysen usw.,
- Die Verwendung des Namens und/oder des Logos der Stadt Zürich,
- Äusserungen gegenüber den Medien im Zusammenhang mit diesem Vertrag,
- Öffentlich zugängliche Äusserungen gegenüber Dritten im Zusammenhang mit diesem Vertrag.

Der Auftraggeber erstellt eine gemeinsame Firmentafel, an der sich jede Unternehmung gegen Entrichtung eines Kostenanteils beteiligt. Weitergehende Werbemassnahmen, insbesondere das Anbringen von Werbetafeln, -blachen und dgl. auf Bauwänden und Gerüsten oder Gebäudeteilen, sind nicht gestattet. Der Beauftragte verpflichtet sich, diese Bedingungen auch auf von ihm Beauftragte, Subunternehmen und Lieferanten zu überbinden und die Einhaltung durchzusetzen.

In Abweichung zu Ziff. 14.1 (Rügefrist und Verjährung) verjähren Ansprüche aus dem Vertrag innert 10 Jahren ab Abnahme des Bauwerks.

In Abweichung zu Ziff. 14.3 (Rügefrist und Verjährung) kann der Auftraggeber sämtliche Plan- und Berechnungsmängel (auch solche, die dem Werkvertragsrecht zugeordnet werden) sowie Mängel an anderen Dokumenten und Unterlagen sowie als Folge von Vertragsverletzungen am Bauwerk selbst bis zwei Jahre nach Abnahme des Bauwerks jederzeit rügen.

Ergänzend zu Ziff. 15.1 (Urheberrecht) garantiert der Beauftragte, dass er und von ihm beigezogene Dritte im Sinne von Ziff. 4.1 keine fremden Urheberrechte, Designrechte, Patentrechte und Markenrechte verletzen.

In Abweichung zu Ziff. 15.3 (Urheberrecht/Abänderungsrecht) hat der Auftraggeber bei einer vorzeitigen Vertragsbeendigung in jedem Fall das Recht die Arbeitsergebnisse des Beauftragten frei zu verwenden. Das beinhaltet insbesondere, aber nicht ausschliesslich, die Berechtigung, die Arbeitsergebnisse selbst oder durch Dritte zu realisieren, abzuändern, zu bearbeiten oder weiterzuentwickeln.

Ergänzend zu Ziff. 16.1 (Übermittlung und Aufbewahrung von Dokumenten) kann der Auftraggeber während der Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren alle Dokumente und Unterlagen jederzeit in Papierkopie und/oder digitaler Form verlangen und die darin enthaltenen Arbeitsergebnisse zur Vollendung des Projektes für seine Bedürfnisse frei verwenden. Der Auftraggeber hat dafür die Reprokosten gemäss Merkblatt zu Planungsaufträgen (AHB) zu vergüten. Eine weitergehende Entschädigung ist nicht geschuldet.

Ergänzend zu Ziff. 16.1/16.2 (Übermittlung und Aufbewahrung von Dokumenten) gehören zu den erwähnten Unterlagen insbesondere das digitale Gebäudemodell respektive das digitale Konstruktions-/Berechnungsmodell, zu deren Erstellung und/oder Bearbeitung der Beauftragte sich vertraglich verpflichtet hat. Der Beauftragte ist auch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages (siehe Ziff. 17) zur rechtzeitigen Herausgabe verpflichtet.

Ergänzend zu Ziff. 17.2 ist der Auftraggeber bei Vorliegen wichtiger Gründe berechtigt, einzelnen Mitgliedern einer Planergemeinschaft (ARGE) zu kündigen, ohne vom Vertrag zurücktreten zu müssen. Die verbleibenden Mitglieder der Planergemeinschaft übernehmen in diesem Fall die verbleibenden Leistungen und die damit verbundenen Rechte und Pflichten.

Ergänzend zu Ziff. 17.6 (Vertragsauflösung durch Auftraggeber) gilt die Vertragsauflösung durch den Planer ferner nicht als unzeitig, wenn:

- der Planer den Auftraggeber rechtzeitig (spätestens 60 Tage vor einem Phasenabschluss) über die Auflösung informiert und bei der Suche nach einer Ersatzlösung (Ersatzplaner) unterstützt.

12.2 Prüf- und Weiterleitungsfristen

Der Beauftragte ist verantwortlich, dass Rechnungen von Unternehmern innerhalb der nachfolgend aufgeführten Fristen geprüft und an die Auftraggeberschaft weitergeleitet werden:

1. Bei vereinbarten Zahlungsplänen, bei Abschlagszahlungen nach geschätzter Leistungserbringung, bei Abschlagszahlungen nach effektiv erbrachter Leistung bei Einheitspreisverträgen sowie bei Regie-rechnungen und Abrechnungen für Preisänderungen beträgt die Prüf- und Weiterleitungsfrist für ordnungsgemäss abgefasste Rechnungen maximal 10 Tage nach Eingang beim Beauftragten des Auftraggebers.
2. Bei Schlussrechnungen beträgt die Prüf- und Weiterleitungsfrist für ordnungsgemäss abgefasste Rechnungen maximal 30 Tage nach Eingang beim Beauftragten des Auftraggebers.

Hält der Beauftragte diese Prüf-/Weiterleitungsfristen nicht ein, behält sich der Auftraggeber vor, vom Unternehmer verrechnete Verzugszinsen dem Beauftragten in Rechnung zu stellen oder mit seinen Honorar-forderungen zu verrechnen.

12.3 Datennutzung

- Keine besonderen Vereinbarungen.
- Folgende Vereinbarung für die Datennutzung:

Der Auftraggeber und der Beauftragte räumen sich gegenseitig das Recht ein, sämtliche elektronischen Daten, welche in den Leistungen gemäss den Ziffern 1.2, 1.3 und/oder 2.1 hiervor enthalten sind (nachstehend «Daten»), für die Zwecke des Projekts gemäss Ziffer 1.1 hiervor (nachstehend «Projekt») frei zu nutzen (nachstehend «Recht zur freien Datennutzung»).

In Bezug auf dieses Recht zur freien Datennutzung gilt Folgendes:

- a) Sämtliche Daten sind der jeweils anderen Partei unverschlüsselt in einem offenen – also nicht proprietären – Dateiformat und in bearbeitbarer Form zugänglich zu machen (unter Vorbehalt von Buchstabe b) hiernach). Der Beauftragte ist zudem verpflichtet, dem Auftraggeber diese Daten im unverschlüsselten Originaldateiformat und in bearbeitbarer Form zugänglich zu machen (unter Vorbehalt von Buchstabe b) hiernach),
 - wenn dies in den Vertragsbestandteilen gemäss Ziffer 2.1 hiervor vereinbart worden ist und/oder
 - wenn der vorliegende Vertrag durch eine der Parteien dieses Vertrags gekündigt oder anderweitig aufgelöst wird.
- b) Der Beauftragte ist berechtigt, die Daten der von ihm selbst geplanten Bauteile oder weiterer Elemente, welche der Beauftragte in eigenen Bibliotheken führt, mit technischen Massnahmen zu schützen, damit diese Bauteile oder weitere Elemente nicht integral in andere Bibliotheken überführt werden können. Auch im Falle eines solchen technischen Schutzes vor der integralen Übernahme von Bauteilen oder weiterer Elemente müssen diese digital ohne Neueingabe der Daten weiterverarbeitet werden können.
- c) Das Recht zur freien Datennutzung umfasst insbesondere die Befugnis, die betreffenden Daten für die Zwecke des Projekts abzuändern, weiterzubearbeiten, mit anderen Daten zu kombinieren, zu vervielfältigen, auszutauschen sowie Nichtvertragsparteien für die Zwecke des Projekts zugänglich zu machen. Vorbehalten bleibt der Schutz des Urheberpersönlichkeitsrechts des Beauftragten.
- d) Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Beauftragten jederzeit sämtliche Daten, welche in den Leistungen gemäss den Ziffern 1.2, 1.3 und/oder 2.1. hiervor enthalten sind, herauszuverlangen. Diese Datenherausgabe ist in der Vergütung gemäss Ziffer 4 hiervor inkludiert, soweit sie zu den Pflichten des Beauftragten gemäss diesem Vertrag und seinen Bestandteilen zählt. Falls sich die Pflicht des Beauftragten zur Datenherausgabe ausschliesslich aus dieser Ziffer 12.2 ergibt (und nicht bereits aus den restlichen Bestimmungen dieses Vertrags und seinen Bestandteilen), so werden dem Beauftragten auf Nachweis hin

die Selbstkosten der Datenherausgabe vergütet (Nettokosten ohne jegliche Zuschläge, insbesondere keine Zuschläge für Gewinn und Risiko, kein Administrations- und Overhead-Zuschläge).

- e) Das Recht zur freien Datennutzung besteht für das Projekt und über den Projektabschluss hinaus auf unbestimmte Zeit weiter (z.B. für Nutzung und Erneuerung), auch wenn der vorliegende Vertrag gekündigt oder anderweitig aufgelöst wird.
- f) Der Auftraggeber und der Beauftragte stellen sicher, dass sie für alle Daten, welche Gegenstand der freien Datennutzung sind, über sämtliche für das Projekt erforderlichen Rechte verfügen, insbesondere über allfällige Immaterialgüterrechte bzw. diesbezügliche Nutzungsrechte. Zudem räumen sie sich gegenseitig ein unentgeltliches, unwiderrufliches und nicht ausschliessliches Recht an diesen Daten ein, um diese für die Zwecke des Projekts frei zu nutzen. Im Falle von Widersprüchen geht diese Bestimmung Ziffer 15 der Allgemeinen Vertragsbedingungen KBOB für Planerleistungen vor.
- g) Vorbehältlich abweichender Vereinbarungen sind sämtliche in dieser Bestimmung eingeräumten Rechte mit der Vergütung gemäss Ziffer 4 hiervor vollständig abgegolten.

Es gelten die folgenden Vereinbarungen.

—

—

12.4 Weitere besondere Vereinbarungen

Ferner treffen die Parteien folgende besondere Vereinbarungen:

—

Der Beauftragte wird in den elektronischen Kreditorenworkflow des Amts für Hochbauten eingebunden, um die Rechnungen digital zu prüfen und mit seinem Visum materiell zu genehmigen. Alle in den Rechnungsprüfprozess involvierten Personen müssen einmalig unter «Mein Konto» (www.stadt-zuerich.ch/meinkonto) ihr persönliches Konto anlegen. Zur Einbindung in den städtischen Kreditorenworkflow sind anschliessend die registrierten E-Mailadressen an AHB-Rechnungswesen@zuerich.ch sowie den/die zuständige/n Projektleitende/n des Amts für Hochbauten zu übermitteln. Der Beauftragte erhält die zu prüfenden Rechnungen über den elektronischen Kreditorenworkflow und führt die vollständige materielle und rechnerische Prüfung der Rechnung durch.

Unter folgendem Link: www.stadt-zuerich.ch/rechnungen-ahb sind weitere Informationen, Merkblätter und Schulungsunterlagen zu finden.

Vor dem Projektstart nennt der Beauftragte dem Auftraggeber eine für das CAD verantwortliche Person. Nach dem Projektstart ist mit dem Planarchiv des Auftraggebers ein Plausibilitätstest (nur für Architekturpläne) durchzuführen. Nach Abschluss des Vorprojekts sowie des Bauprojekts (spätestens jedoch bei Baubeginn) sind vom Beauftragten CAD-Pläne als Grundlage für Bewirtschaftungspläne abzuliefern.

Die Revisionspläne sowie die Grundlagen für Bewirtschaftungspläne sind nach Bauvollendung via Online-Datenspeicher (ZüriBox) dem Planarchiv AHB einzureichen. Falls die Pläne nicht der Richtlinie für den CAD-Datenaustausch AHB entsprechen, steht dem Auftraggeber das Recht zu, die Pläne auf Kosten des Beauftragten durch eine Drittfirma anpassen zu lassen.

Die vollständige Bauwerksdokumentation ist bis spätestens 3 Monate nach Bauvollendung an die Projektleitung des Auftraggebers zu übergeben.

—

13 Inkrafttreten

Der vorliegende Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft.

14 Vertragsänderungen

Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages und dessen Vertragsbestandteile sind nur gültig, wenn sie von den Parteien schriftlich vereinbart werden (bei digitaler Unterschrift mittels FES bzw. QES gültig). Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftlichkeitsvorbehaltes.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages lückenhaft, rechtlich unwirksam oder aus anderen Gründen undurchführbar sein, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Falle eine Vereinbarung treffen, welche die betreffende Bestimmung durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung ersetzt.

15 Anwendbares Recht, Streitigkeiten und Gerichtsstand

Auf den vorliegenden Vertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11.04.1980) werden wegbedungen.

Entsteht zwischen den Parteien Streit, verpflichten sie sich, in direkten Gesprächen eine gütliche Einigung zu suchen. Allenfalls ziehen sie eine unabhängige und kompetente Person bei, deren Aufgabe es ist, zwischen den Parteien zu vermitteln und den Streit zu schlichten. Jede Partei kann der anderen Partei die Bereitschaft für ein Streitschlichtungsverfahren (direktes Gespräch oder Vermittlung mit Drittperson) schriftlich anzeigen. Mit Hilfe des Vermittlers legen die Parteien das geeignete Vorgehen und die einzuhaltenden Regeln fest. Wird kein Streitschlichtungsverfahren vereinbart oder können sich die Parteien innert 60 Tagen nach Erhalt der Anzeige weder in der Sache noch über die Wahl des Vermittlers einigen oder scheitert die Vermittlung innert 90 Tagen nach Erhalt der Anzeige, steht jeder Partei der Rechtsweg an ein ordentliches Gericht offen.

Als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertrag vereinbaren die Parteien den Sitz des Auftraggebers.

16 Ausfertigung

Die vorliegende Vertragsurkunde wird zweifach (digital) ausgefertigt. Jede Partei erhält ein unterzeichnetes Exemplar. Wird die Vertragsurkunde elektronisch signiert, erhält jede Partei eine digitale Vertragsdatei.

17 Unterschriften

Der Auftraggeber, vertreten durch:

Stadt Zürich

Amt für Hochbauten

Zürich / Datum

.....
Wiebke Rösler Häfliger

Direktorin

Die unterzeichnenden Mitglieder der Planergemeinschaft

- erklären, dass sie für die Vertragserfüllung solidarisch haften;
- bestätigen, dass die federführende Unternehmung die Planergemeinschaft gegenüber dem Auftraggeber bis auf schriftlichen Widerruf vertritt und sie alle Mitteilungen an diese Firma als gültige Zustellung an die Planergemeinschaft anerkennen;
- bestätigen, dass die vom Auftraggeber an den Zahlungsort gemäss Ziffer 5.4 hiervoor geleisteten Zahlungen befreiende Wirkung haben.

Der Beauftragte bzw. die Mitglieder der Planergemeinschaft:

.....

Ort / Datum

Ort / Datum

.....
Name

Funktion

.....
Name

Funktion



Allgemeine Vertragsbedingungen KBOB für Planerleistungen

Ausgabe 2022

1 Sorgfalts- und Treuepflicht

- 1.1 Der Beauftragte wahrt die Interessen des Auftraggebers nach bestem Wissen und unter Beachtung des allgemein anerkannten Wissenstandes seines Fachgebietes.
- 1.2 Der Beauftragte vermeidet Kollisionen mit eigenen Interessen oder mit solchen Dritter.
Der Beauftragte informiert den Auftraggeber über mögliche Konfliktpunkte.

2 Informations- und Abmahnungspflicht des Beauftragten

- 2.1 Der Beauftragte informiert den Auftraggeber regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten und holt insbesondere alle erforderlichen Vorgaben ein. Er zeigt sofort alle Umstände schriftlich an, welche die vertragsgemässe Erfüllung gefährden könnten. Lassen sich auf Grund der Bearbeitung Veränderungen in noch zu bearbeitenden Phasen oder Teilphasen erkennen, so meldet dies der Beauftragte umgehend schriftlich dem Auftraggeber.
- 2.2 Der Beauftragte informiert den Auftraggeber umgehend schriftlich über erkennbare Abweichungen vom vereinbarten Bearbeitungsaufwand sowie über alle Weiterentwicklungen, die aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen eine Änderung der vereinbarten Leistungen angezeigt erscheinen lassen (z.B. neue Konstruktionsart, neuartige Arbeitsabläufe oder neue Werkstoffe).
- 2.3 Der Beauftragte macht den Auftraggeber schriftlich auf nachteilige Folgen von dessen Weisungen, insbesondere hinsichtlich Termine, Qualität und Kosten aufmerksam und mahnt unzweckmässige Anordnungen und Begehren ab.

3 Planergemeinschaft

- 3.1 Änderungen im Bestand und in der Zusammensetzung der Planergemeinschaft bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers. Die im Innenverhältnis der Planergemeinschaft vereinbarten Regelungen über die Beitragsleistungen sowie den Anteil an Gewinn und Verlust wirken nicht gegenüber dem Auftraggeber.
- 3.2 Die Mitglieder der Planergemeinschaft erklären sich bereit, dass die einfache Gesellschaft im Falle des Ausscheidens eines einzelnen Gesellschafters und im Einverständnis mit dem Auftraggeber weitergeführt wird. Die Anwendung von Art. 536 OR (Konkurrenzverbot) wird wegbedungen.

4 Beizug von Dritten

- 4.1 Der Beizug von Dritten für die Vertragserfüllung bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- 4.2 Die vom Beauftragten zur Vertragserfüllung beigezogenen Dritten gelten in jedem Falle als dessen Hilfspersonen im Sinne von Art. 101 OR. Die Zustimmung oder Kenntnisnahme des Auftraggebers zum bzw. vom Beizug von Dritten lässt die Haftung des Beauftragten aus dem Vertrag oder im Zusammenhang mit dem Vertrag unberührt. Art. 399 OR wird ausdrücklich wegbedungen.
- 4.3 Bei Zahlungsschwierigkeiten des Beauftragten, bei schwerwiegenden Differenzen zwischen dem Beauftragten und Dritten oder bei Vorliegen anderer wichtiger Gründe kann der Auftraggeber, nach vorheriger Anhörung der Beteiligten, einen Dritten direkt bezahlen oder den Forderungsbetrag auf Kosten des Beauftragten hinterlegen, beides mit befreiender Wirkung gegenüber dem Beauftragten. In jedem Fall gibt der Auftraggeber dem Beauftragten davon schriftlich Kenntnis.

5 Vertragsänderungen

- 5.1 Der Auftraggeber kann die Änderung von vereinbarten Leistungen verlangen.
- 5.2 Die Änderungen der Leistungen sowie die erforderlichen Anpassungen von Vergütung, Terminen und anderen Vertragspunkten werden in jedem Falle vor der Inangriffnahme weiterer Bearbeitungsschritte geklärt und schriftlich in einem Nachtrag zu diesem Vertrag vereinbart. Eine allfällige Anpassung des Honorars berechnet sich nach den Ansätzen der ursprünglichen Kosten- bzw. Berechnungsgrundlage zuzüglich Teuerung, sofern eine Teuerungsanpassung vertraglich vereinbart ist.
- 5.3 Der Auftraggeber entschädigt den Beauftragten für ausgemessene und freigegebene Leistungen, die vor der Beststellungsänderung anfielen und durch diese nutzlos wurden.

6 Schlüsselpersonen

Vorbehältlich Kündigung, Krankheit und Tod können Schlüsselpersonen des Beauftragten, die für das vorliegende Projekt verantwortlich sind, nach Vertragsabschluss nur mit Zustimmung des Auftraggebers ersetzt werden. In jedem Fall muss eine Schlüsselperson durch eine gleich qualifizierte Person in ihrer Funktion ersetzt werden.

7 Weisungsrecht des Auftraggebers

- 7.1 Der Auftraggeber hat das Recht, dem Beauftragten im Rahmen der Vertragsabwicklung Weisungen zu erteilen. Beharrt der Auftraggeber trotz schriftlicher Abmahnung des Beauftragten schriftlich auf seiner Weisung, ist der Beauftragte für deren Folgen gegenüber dem Auftraggeber nicht verantwortlich.
- 7.2 Beharrt der Auftraggeber trotz Abmahnung darauf, Sicherheitsregeln nicht einzuhalten, kann der Beauftragte, um seine Haftung gegenüber Dritten auszuschliessen, sein Mandat niederlegen. Eine Schadenersatzpflicht gegenüber dem Auftraggeber wegen Kündigung zur Unzeit ist diesfalls ausgeschlossen.
- 7.3 Erteilt der Auftraggeber Dritten in Ausnahmefällen direkt Weisungen, so orientiert er den Beauftragten schriftlich ohne Verzug.

8 Vergütung

8.1 Honorar und Nebenkosten

Die Rechnungsstellung für die gesamten Leistungen (inkl. Nebenkosten) erfolgt in der Regel pro Teilphase. Für Teilphasen mit einer Bearbeitungszeit von mehr als 3 Monaten können monatliche Abschlagszahlungen mit den erforderlichen Leistungsausweisen und Belegen in Rechnung gestellt werden.

Für jede vereinbarte Teilphase (vgl. Ziffer 3 der Vertragsurkunde) ist spätestens zwei Monate nach Erbringung der letzten Leistung eine Übersicht zu erstellen, die durch ein prüffähiges Verzeichnis der erbrachten Leistungen zu dokumentieren ist und dem Auftraggeber einen Überblick über sämtliche vom Beauftragten gestellten Rechnungen sowie über die erhaltenen und die noch ausstehenden Zahlungen gibt.

8.2 Kostendach

Die Überschreitung eines vereinbarten Kostendaches geht zu Lasten des Beauftragten, es sei denn, der Auftraggeber hätte einer Beststellungsänderung schriftlich zugestimmt oder Mehrkosten aus andern Gründen zu vertreten.

8.3 Vergütung nicht abschliessend definierter Leistungen

Leistungen, die bei Vertragsabschluss noch nicht abschliessend definiert werden können, werden im Vertrag als solche bezeichnet. Insbesondere handelt es sich dabei um Leistungen, die in späteren Phasen oder Teilphasen zu erbringen sind.

Über Inhalt und Umfang dieser Leistungen sowie deren Vergütung und Berechnungsbasis einigen sich der Auftraggeber und der Beauftragte anhand der ursprünglichen Kosten- bzw. Berechnungsgrundlage vor deren Ausführung schriftlich in einem Nachtrag zum Vertrag.

8.4 Honorarkürzungen und Rückbehalt

Bei Mehrkosten und/oder Kostenüberschreitungen, die durch den Beauftragten zu vertreten oder durch diesen verschuldet sind, behält sich der Auftraggeber vor, die nachgewiesenen Mehrkosten gegenüber den Beauftragten geltend zu machen. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben in jedem Fall vorbehalten.

Hat der Beauftragte das Entstehen grösserer Mängel mit oder alleine zu verantworten, kann der Auftraggeber einen Rückbehalt mindestens im Umfang der geschätzten Mängelbehebungskosten und des geschätzten Schadens machen. Ein Rückbehaltungsrecht besteht nicht, soweit der Beauftragte den geltend gemachten Rückbehalt sicherstellt. Als Sicherstellung gilt insbesondere eine schriftliche Bestätigung der Versicherung des Beauftragten, wonach für die geltend gemachten Schäden im Falle einer Haftung eine Versicherungsdeckung besteht.

8.5 Schlussabrechnung des Beauftragten

Die in der Teilphase «Leitung der Garantierarbeiten» vereinbarten Leistungen werden bei der Schlussabrechnung des Beauftragten ausgeklammert und können erst nach Durchführung der Schlussprüfung gemäss Art. 177 Norm SIA 118 (2013) bzw. nach Abschluss der Arbeiten aus der betreffenden Teilphase gesondert in Rechnung gestellt werden, sofern dafür nicht eine auf ersten Abruf einlösbare Erfüllungsgarantie geleistet wird.

9 Sicherheitsvorschriften

- 9.1 Der Beauftragte hält die massgebenden Sicherheitsvorschriften ein.
- 9.2 Der Auftraggeber behält sich in jedem Fall das Recht vor, bei groben oder wiederholten Pflichtverletzungen durch den Beauftragten die sofortige Einstellung der Arbeiten zu veranlassen.

10 Wahrung der Vertraulichkeit

- 10.1 Der Auftraggeber und der Beauftragte behandeln alle Tatsachen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Die Vertraulichkeitspflicht bleibt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.
- 10.2 Die militärische Geheimhaltung richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften.

11 Veröffentlichungen

- 11.1 Die Veröffentlichung von Bauplänen, Beschreibungen und fotografischen Aufnahmen von Plänen und Bauten des Objektes bedarf in jedem Fall der vorgängigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Art. 27 URG (Panoramarecht) bleibt vorbehalten. Die Zustimmung darf nur bei Vorliegen schützenswerter Interessen verweigert werden.
- 11.2 Dem Beauftragten steht das Recht zu, in entsprechenden Veröffentlichungen des Auftraggebers oder Dritter als Urheber genannt zu werden.

12 Haftung des Beauftragten

- 12.1 Der Beauftragte haftet insbesondere bei Verletzung seiner Sorgfalts- und Treuepflicht, für die Nichtbeachtung oder Verletzung anerkannter Regeln seines Fachgebietes, bei mangelnder Koordination oder Beaufsichtigung, bei ungenügender Veranschlagung und Überwachung der Kosten inkl. Prüfung von Unternehmerrechnungen sowie bei Verlust von Mängelrechten gegenüber dem mit der Bauausführung beauftragten Unternehmer.
- 12.2 Ungenügende bzw. fehlerhafte Unterlagen werden vom Auftraggeber zur unentgeltlichen Überarbeitung zurückgewiesen.
- 12.3 Bei Kosteninformationen kann der Auftraggeber im Rahmen der Genauigkeitsangaben auf das angegebene Kostentotal vertrauen. Sofern für einzelne Kostenelemente Genauigkeitsangaben vereinbart werden sollen, sind diese in der Vertragsurkunde aufzunehmen.
- 12.4 Die Geschäftsherrenhaftung für beigezogene Dritte beschränkt sich auf die gehörige Instruktion und Überwachung des Dritten, sofern der Auftraggeber den Beizug des Dritten entgegen der Abmahnung des Beauftragten verlangt.
- 12.5 Der Auftraggeber ergreift rechtzeitig alle zumutbaren Massnahmen, die geeignet sind, der Entstehung oder Vergrösserung eines Schadens entgegenzuwirken. Erhebt er gegenüber einem oder mehreren Unternehmern oder Lieferanten ausnahmsweise direkt Mängelrügen, so teilt er dies dem Beauftragten unverzüglich schriftlich mit.
- 12.6 Wenn ein Schaden, für den der Beauftragte haftet, durch Dritte mitverursacht wurde, wahrt der Auftraggeber seine Rechte gegenüber sämtlichen Verursachern, so dass der haftbare Beauftragte nach Bezahlung des Schadens auf sämtliche Mitverursacher Rückgriff nehmen kann.

13 Arbeitsunterbruch

- 13.1 Durch den Auftraggeber angeordnete Arbeitsunterbrüche geben dem Beauftragten keinen Anspruch auf zusätzliche Entschädigung bis zur Wiederaufnahme der Arbeiten.
- 13.2 Bedingt der Unterbruch bei Wiederaufnahme der Arbeiten eine Überarbeitung bestehender Grundlagen oder werden in anderer Weise Mehraufwendungen notwendig, sind diese zusätzlichen Leistungen und deren Vergütung vor deren Inangriffnahme zwischen den Parteien schriftlich zu vereinbaren.
- 13.3 Vorbehalten bleibt in jedem Fall die Geltendmachung eines dem Beauftragten durch den Unterbruch entstandenen Schadens, sofern der Beauftragte beweist, dass der Auftraggeber den Unterbruch durch eine Verletzung des Planervertrages verschuldet hat.

14 Rügefrist und Verjährung

- 14.1 Ansprüche aus dem Vertrag verjähren unter Vorbehalt von Ziffer 14.2 hiernach innert 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der schädigenden Handlung. Für Gutachten beginnt die Frist mit deren Ablieferung zu laufen.
- 14.2 Ansprüche aus Mängeln des unbeweglichen Werkes verjähren innert 5 Jahren. Die Frist beginnt mit der Abnahme des Werks bzw. des Werkteils zu laufen.
- 14.3 Mängel sind grundsätzlich innert 60 Tagen seit Entdeckung zu rügen. Plan- und Berechnungsmängel, die zu einem Mangel eines unbeweglichen Werks bzw. Werkteils führen, kann der Auftraggeber indessen während der ersten zwei Jahre nach dessen Abnahme jederzeit rügen. Nach Ablauf dieser Frist sind die Mängel innert 60 Tagen nach der Entdeckung zu rügen.

15 Urheberrecht

- 15.1 Das Urheberrecht verbleibt beim Beauftragten.
- 15.2 Dem Auftraggeber steht das unentgeltliche, unwiderrufliche und nicht ausschliessliche Recht zu, die Arbeitsergebnisse des Beauftragten zur Vollendung des Projektes für seine Bedürfnisse frei zu verwenden. Macht der Auftraggeber von diesem Recht ohne Einbezug des Beauftragten Gebrauch, steht diesem das Recht auf Bezahlung des in diesem Zeitpunkt geschuldeten Honorars zu, soweit vom Auftraggeber anerkannt. Soweit der Honoraranspruch streitig ist, hat der Auftraggeber den entsprechenden Betrag zu hinterlegen oder anderweitig sicherzustellen.
- 15.3 Das Abänderungsrecht des Auftraggebers bezüglich der Arbeitsergebnisse des Beauftragten gilt in begründeten Fällen bereits während der Planungsphase. Das Gleiche gilt für den Fall, dass der Vertrag vorzeitig aufgelöst wird, sofern der Auftraggeber nicht selbst den Grund für die Vertragsauflösung zu vertreten hat.

16 Übermittlung und Aufbewahrung von Dokumenten

- 16.1 Der Beauftragte bzw. jedes Mitglied einer Arbeitsgemeinschaft bewahrt alle Dokumente und Unterlagen, welche einen Bezug zu diesem Vertrag aufweisen und nicht dem Auftraggeber als Originale übergeben worden sind (wie Unterlagen zu den Entscheidungsschritten und Dokumente des ausgeführten Bauwerkes, seien dies Pläne, Skizzen, Berechnungen, Werkverträge, Bestellungen, Korrespondenzen, Abrechnungsunterlagen, Datenträger usw.), während mindestens 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der Vertragsbeendigung im Zustand der Erstellung kostenlos auf.
- 16.2 Auf Verlangen legt der Beauftragte jederzeit über seine Geschäftsführung Rechenschaft ab und gibt alle Unterlagen heraus, zu deren Erstellung er sich im Rahmen der vereinbarten Honorierung vertraglich verpflichtet hat.
- 16.3 Zu den in Ziffer 16.1 hiervor erwähnten Unterlagen zählen insbesondere auch das digitale Bauwerksmodell (respektive das digitale Konstruktions-/Berechnungsmodell), wenn sich der Beauftragte zu deren Erstellung und/oder Bearbeitung vertraglich verpflichtet hat. Der Beauftragte ist auch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages (siehe Ziff. 17) zur rechtzeitigen Herausgabe verpflichtet.

17 Vorzeitige Beendigung des Vertrages

- 17.1 Art. 377 OR wird wegbedungen.
- 17.2 Die Parteien können aus wichtigen Gründen jederzeit entschädigungslos vom Vertrag zurücktreten. Als wichtiger Grund gilt insbesondere das Auswechseln von Schlüsselpersonen seitens des Beauftragten ohne Zustimmung des Auftraggebers bzw. ohne dass die in Ziffer 6 hiervoor vorbehaltenen Tatbestände vorliegen.
- 17.3 Das Vertragsverhältnis kann im Übrigen von jeder Partei jederzeit widerrufen oder gekündigt werden. Die bis zur Vertragsauflösung vertragsgemäss erbrachten Leistungen werden dem Beauftragten ohne Honorarzuschlag vergütet.
- 17.4 Erfolgt die Vertragsauflösung zur Unzeit, so ist die zurücktretende Vertragspartei verpflichtet, der anderen den nachgewiesenen Schaden (in keinem Fall jedoch den entgangenen Gewinn) ohne jeden Zuschlag zu ersetzen.
- 17.5 Es liegt keine Auflösung zur Unzeit vor, wenn der Beauftragte dem Auftraggeber oder dieser dem Beauftragten begründeten Anlass zur Vertragsauflösung gegeben hat.
- 17.6 Die Vertragsauflösung durch den Auftraggeber gilt ferner nicht als unzeitig, wenn:
- Kreditgenehmigungen und Freigaben durch die Legislative, die Exekutive oder eine andere Behörde ausbleiben;
 - Bewilligungen ausbleiben;
 - der Auftraggeber einzelne Phasen nicht auslöst;
 - eine oder mehrere Schlüsselpersonen des Beauftragten, deren Mitarbeit für das Projekt wesentlich ist, in ihrer Funktion ohne Zustimmung des Auftraggebers oder ohne dass die in Ziffer 6 hiervoor vorbehaltenen Tatbestände vorliegen, ersetzt werden.

18 Unterschriften

Die vorstehenden allgemeinen Bedingungen sind integrierender Bestandteil der Vertragsurkunde für Planerleistungen vom

Ort und Datum:

.....

Ort und Datum:

.....

Der Auftraggeber:

.....

(gültig ohne Unterschrift)

Der Beauftragte bzw. die Mitglieder der Planergemeinschaft:

.....

(gültig ohne Unterschrift)



Beilagen

Beilage 1: Das Angebot des Beauftragten

- Honorarberechnung (Gesamtplanungsleistungen) vom
- Honorarberechnung (Architekturleistungen) vom
- Honorarberechnung (Bauingenieurleistungen) vom
- Honorarberechnung (Landschaftsarchitekturleistungen) vom
- Honorarberechnung (Fachingenieurleistungen) vom
-
-

Beilage 2: Projektorganisation vom

Beilage 3: Terminprogramm vom

Beilage 4: Leistungsspiegel

- (Planerteam) vom
- (102) vom
- (103) vom
- (105) vom
- (108) vom
- (Qualitätsmanagement) vom
- (Gesamtleitung) vom
- (.....) vom

Beilage 5: Personeneinsatzliste vom

Beilage 6: Versicherungsnachweis vom

Beilage 7: Zahlungsplan vom

Beilage 8: AHB Standard für BIM Projekte, Version 1.4 vom 3. Oktober 2022